

## Sitzung des Gemeinderates am 23.02.2021

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 23.02.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

### **Energie und Klimaschutz - Aktueller Sachstand zur Windenergie im Hofoldingener Forst; weiteres Vorgehen**

Folgender Beschluss wurde mit einer Gegenstimme gefasst:

Aufgrund der Ergebnisse des detaillierten Windgutachtens, der Wirtschaftlichkeitsberechnung und der naturschutzfachlichen Untersuchungen wird die Errichtung von Windenergieanlagen im Hofoldingener Forst grundsätzlich für wirtschaftlich machbar und ökologisch vertretbar erachtet.

Wegen der Dringlichkeit des Klimaschutzes, der Erreichung seiner Ziele im Rahmen der „29++ Klima. Energie. Initiative“ wird grundsätzlich die Errichtung von vier Windenergieanlagen im Rahmen des Windenergieprojektes der Arbeitsgemeinschaft Hofoldingener Forst angestrebt. Eine Windanlage soll dabei im Bereich der Gemeinde Sauerlach entstehen.

Die Verwaltung erhält folgende Aufträge:

- Die aktuell vorliegende Planung soll aktiv weiter vorangetrieben werden.
- Eine notwendige Änderung der LSG-Verordnung wird von der Gemeinde Sauerlach angestrebt. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- Die Gemeinde Sauerlach unterstützt das Projekt organisatorisch und finanziell weiterhin im Rahmen der innerhalb der ARGE vereinbarten Aufgaben und Kostenaufteilungen.
- Die Öffentlichkeit soll zeitnah über den Sachstand unterrichtet werden (wenn möglich in einer Präsenzveranstaltung).

### **Weiteres Vorgehen zu den Planungen auf dem Gelände des SV Arget - Antrag von GR Afshar und GR Feistbauer und Antrag der CSU-Fraktion**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag der Gemeinderäte Afshar und Feistbauer, eingereicht am 03.02.2021 und vom Antrag der CSU-Fraktion, eingereicht am 09.02.2021.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, Eckpunkte zu dem Sportkonzept für externe Planungsleistungen auszuarbeiten und diese dem Gemeinderat in einer weiteren Sitzung vorzustellen.

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 südlich der Ohmstraße und östlich der Robert-Bosch-Straße - Aufstellungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 76 – Gewerbegebiet südlich der Ohmstraße und östlich der Robert-Bosch-Straße zu ändern:

Die Festsetzung Ziff. A 3.4 wird dahingehend geändert, dass an Stelle der höchstzulässigen Gebäudehöhe von 628 m über NN eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 630,15 m über NN neu festgesetzt wird.

Die Festsetzung der Baugrenzen wird dahingehend geändert, dass die beiden Bauflächen miteinander verschmolzen werden, sodass der Neubau an das Bestandsgebäude anschließt. Die

höchstmögliche Grundflächenzahl soll dabei weiterhin eingehalten werden.

Mit der Ausarbeitung der Änderungsplanung wird der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München, Arnulfstraße 60, 80335 München, beauftragt.

Der Antragssteller hat die Kosten des Änderungsverfahrens vollumfänglich zu tragen.

### **Bauantrag zur Errichtung einer Betriebsleiterwohnung auf einer bestehenden Lagerhalle auf dem Grundstück gelegen am Mühlweg**

Der Gemeinderat beschloss mehrheitlich, gegen den vorgelegten Bauantrag zur Errichtung einer Betriebsleiterwohnung auf einer bestehenden Lagerhalle, auf dem Grundstück Fl.Nr. 862/11, Gemarkung Sauerlach, gelegen am Mühlweg 5, grundsätzlich keine Einwendungen zu erheben.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wegen Überschreitung der zulässigen Wandhöhe, wird zugestimmt.

Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu hören.

Hinsichtlich der Abwasserbeseitigung ist die Zustimmung des Zweckverbandes München-Südost erforderlich.

Die Berechnung und Anlage der erforderlichen Stellplätze hat nach den Richtlinien der gemeindlichen Stellplatzsatzung zu erfolgen.

### **Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2020 - 2024**

Der Gemeinderat beschloss mit einer Gegenstimme die Finanzplanung (Finanzplanung mit Investitionsprogramm) für die Jahre 2020 – 2024 mit den nachstehenden Abschlussziffern aufzustellen:

	<b>Jahr</b>	<b>Jahr</b>	<b>Jahr</b>	<b>Jahr</b>	<b>Jahr</b>
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>Im Ergebnishaushalt</b>					
dem Gesamtbetrag der Erträge	20.773.580	21.762.985	20.864.911	21.640.547	22.458.321
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	20.476.957	21.740.303	20.472.437	20.241.109	20.519.533
und dem Saldo (Jahresergebnis)	296.623	22.682	392.474	1.399.438	1.938.788
<b>Im Finanzhaushalt</b>					
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit					
dem Gesamtbetrag der Einnahmen	19.493.156	21.251.516	20.368.146	21.163.156	21.990.159
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	18.803.890	20.327.253	19.118.611	18.962.024	19.340.738
und einem Saldo von	689.266	924.263	1.249.535	2.201.132	2.649.421
b) aus Investitionstätigkeit mit					

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.484.800	966.540	744.000	1.028.000	890.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	9.391.800	9.817.450	10.584.850	12.724.850	2.389.850
und einem Saldo von	- 6.907.000	- 8.850.910	- 9.840.850	-11.696.850	- 1.499.850
c) aus Finanzierungstätigkeit mit					
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	5.250.000	7.200.000	10.000.000	11.000.000	600.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	630.673	838.353	1.172.656	1.471.513	1.688.114
und einem Saldo von	4.619.327	6.361.647	8.827.344	9.528.487	- 1.088.114
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts	- 1.598.407	- 1.565.000	236.029	32.769	61.475

## Beratung über den Haushalt 2021 und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die nachstehende Haushaltssatzung zu erlassen und den Haushaltsplan festzusetzen, der wie folgt schließt:

### Haushaltssatzung

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Sauerlach für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Sauerlach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### 1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	21.762.985,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	21.740.303,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	22.682,00 €

#### 2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	21.251.516,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	20.327.253,00 €
und einem Saldo von	924.263,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	966.540,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	9.817.450,00 €
und einem Saldo von	- 8.850.910,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.200.000,00 €
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	838.353,00 €
und einem Saldo von	6.361.647,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 1.565.000,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.950.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	250 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	295 v. H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.500.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (so. z.B. §§ 25 und 26 KommHV-Doppik) und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Sauerlach, den 24.02.2021  
Gemeinde Sauerlach

Barbara Bogner  
Erste Bürgermeisterin

### Studienstiftung Sohr, Arget - Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2020-2024

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Finanzplanung (Finanzplanung mit Investitionsprogramm) der Studienstiftung Sohr, Arget, für die Jahre 2020 – 2024 mit den nachstehenden Abschlussziffern aufzustellen:

	<b>Jahr</b>	<b>Jahr</b>	<b>Jahr</b>	<b>Jahr</b>	<b>Jahr</b>
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>Im Ergebnishaushalt</b>					
dem Gesamtbetrag der Erträge	6.070	4.550	3.250	3.250	3.250
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.060	4.520	3.200	3.200	3.200
und dem Saldo (Jahresergebnis)	10	30	50	50	50
<b>Im Finanzhaushalt</b>					
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit					
dem Gesamtbetrag der Einnahmen	1.670	0	0	0	0
dem Gesamtbetrag der Ausgaben	6.060	4.520	3.200	3.200	3.200
und einem Saldo von	-4.390	-4.520	-3.200	-3.200	-3.200
b) aus Investitionstätigkeit mit					
dem Gesamtbetrag der Einnahmen	0	0	0	0	0
dem Gesamtbetrag der Ausgaben	0	0	0	0	0
und einem Saldo von	0	0	0	0	0
c) aus Finanzierungstätigkeit mit					
dem Gesamtbetrag der Einnahmen	0	0	0		0
dem Gesamtbetrag der Ausgaben	0	0	0	0	0
und einem Saldo von	0	0	0	0	0
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts	-4.390	-4.520	-3.200	-3.200	-3.200

### Beratung über den Haushalt 2021 der Studienstiftung Sohr, Arget und Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, vorbehaltlich einer etwa erforderlichen Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde die nachstehende Haushaltssatzung der Studienstiftung Sohr, Arget, zu erlassen und den Haushaltsplan festzusetzen, der wie folgt schließt:

## HAUSHALTSSATZUNG

### Haushaltssatzung der Studienstiftung Sohr, Arget für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Sauerlach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.550,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.520,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	30,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.520,00 €
und einem Saldo von	-4.520,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-4.520,00 €
ab.	

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Sauerlach, den 24.02.2021  
Gemeinde Sauerlach

Barbara Bogner  
Erste Bürgermeisterin

### **Widmung neuer Räumlichkeiten für die Vornahme von Eheschließungen**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig den großen Ausstellungsraum im EG des Heimatmuseums samt Garten (Grundstück mit Gebäudeteil zur Flur-Nr. 26, Gemarkung Arget) sowie den Saal des Hauses der Dorfgemeinschaft Altkirchen (Gebäudeteil auf der Flur-Nr. 629/2, Gemarkung Eichenhausen) für die Vornahme von Eheschließungen zu widmen.

### **Auftragserteilung zur Einholung einer Baugenehmigung für den Wiederaufbau des Daches vom alten Rathaus**

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung einstimmig, einen Antrag auf Baugenehmigung zum Wiederaufbau des Daches des alten Rathauses schnellstmöglich zu stellen. Eine weitere Beratung zum Bauantrag für das Dach des alten Rathauses ist nicht notwendig. Sobald der Antrag gestellt wurde, wird der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung darüber informiert.

Auf dem Dach des alten Rathauses soll entgegen dem Grundsatzbeschluss zu Photovoltaikanlagen auf gemeindlichen Gebäuden keine PV-Anlage aufgrund des Denkmalschutzes entstehen.

Mögliche Innennutzungen sollen in einem weiteren Baugenehmigungsverfahren beantragt und vorher durch den Gemeinderat beraten und beschlossen werden.

Norbert Hohenleitner